

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Finanzministerium Schleswig-Holstein
Frau Ministerin Dr. Silke Schneider
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 in Schleswig-Holstein und über weitere dienstrechtliche Regelungen

6. Mai 2026

Sehr geehrte Frau Ministerin,

mit Schreiben vom 20. April 2026 haben Sie den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) um eine kurzfristige Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 in Schleswig-Holstein und über weitere dienstrechtliche Regelungen gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Der DGB hat sich im Vorfeld zu einer deutlichen Verkürzung der Anhörungsfristen bereit erklärt, um eine schnelle Umsetzung der Anpassung der Besoldung und Versorgung zu ermöglichen. Der DGB hat für eine schnelle Umsetzung der Anpassung geworben.

Bereits 5. März 2026 hat die Finanzministerin im Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Pläne der Landesregierung zur Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation für die Jahre 2025 bis 2027 vorgestellt. Im Vorfeld des Termines hat eine Erörterung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften stattgefunden.

Zur Gesamtbewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient sowohl der regelmäßigen Anpassung der Besoldung und Versorgung als auch der Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation. Es werden damit sowohl die Tarifeinigung für die Tarifbeschäftigten der Länder vom 14. Februar 2026 als auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. September 2025, veröffentlicht am 19. November 2025, zur Berliner A-Besoldung berücksichtigt.

Die Anpassung der Besoldung und Versorgung erfolgt u.a. rückwirkend zum 1. Januar 2025 und zum 1. Januar 2026. Dies entspricht den Zusagen der

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Landesregierung vom 4. Dezember 2025, dass von einer eventuellen Nachbesserung im Jahr 2025 alle Beamtinnen und Beamten profitieren sollen, ohne dass es eines individuellen Antrages bedarf. Am 5. Dezember 2025 hat das Land Schleswig-Holstein zudem für das Jahr 2025 auf das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung von Ansprüchen auf amtsangemessene Alimentation verzichtet. Ein entsprechendes Schreiben hat das Finanzministerium den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften übermittelt. Die Landesregierung folgte damit einem Vorschlag des DGB. Damit wurde eine Massenanstiegswelle zum Jahreswechsel vermieden. Mit dem Verzicht auf das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung ist es nun möglich, den Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation für die Jahre 2025 und 2026 noch Ende 2026 geltend zu machen. Eine rückwirkende Herstellung der amtsangemessenen Alimentation ab dem 1. Januar 2025 ist damit sachgerecht und erforderlich.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Tarifergebnis für die Tarifbeschäftigten der Länder vollständig auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein übertragen. Dies wird vom DGB ausdrücklich begrüßt. Die Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten der Länder müssen Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung bleiben.

Gleichzeitig geht der vorliegende Gesetzesentwurf deutlich über die bloße Übertragung des Tarifergebnisses hinaus. Dies dient der Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation und ist damit verfassungsrechtlich zwingend erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird aus Sicht der Landesregierung die amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten in den Jahren 2025 bis 2027 gewährleistet. Der Gesetzesentwurf macht gleichzeitig deutlich, dass hier nur das verfassungsrechtlich notwendige Minimum gesichert wird. So liegt im Jahr 2025 das Jahresnettoeinkommen einer vierköpfigen Alleinverdiener-Beamtenfamilie nur mit 6,36 Euro netto über der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestbesoldung (S. 87 des Entwurfes). In den Jahren 2026 und 2027 entsprechen die vorgesehenen Anpassungen genau der Prognose für die Entwicklung des Nominallohnindex.

Aus Sicht des DGB ist der Entwurf mit zahlreichen Unsicherheiten und offenen Fragen verbunden, die sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht beantworten lassen.

Gegen die einzelnen Maßnahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation und zur Übertragung des Tarifergebnisses werden deswegen seitens des DGB keine Einwände oder Bedenken erhoben. Der Entwurf wird in weiten Teilen mitgetragen. Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass auch die Zulagen und die Versorgung in die Erhöhungen einbezogen werden.

Angesichts der aktuellen Situation bittet der DGB als weitergehenden Vorschlag eine zumindest temporäre Erhöhung der Wegstreckenentschädigung in § 84 des Landesbeamtengesetzes (LBG) zu prüfen. Hierfür wäre eine Reaktivierung der befristeten und mittlerweile ausgelaufenen Regelung in § 84 Abs. 2 LBG möglich.

Zu Tarifeinigungen als Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht über eine reine Übertragung des Tarifiergebnisses hinaus. Gleichzeitig bleibt er an keiner Stelle offensichtlich hinter dem Tarifiergebnis zurück. Die entsprechenden Regelungen werden deswegen vom DGB und seinen Gewerkschaften vollumfänglich mitgetragen.

Der DGB und seine Gewerkschaften legen großen Wert darauf, dass die Tarifabschlüsse auch weiterhin der Maßstab für die regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung bleiben. Dies gewährleistet nicht nur eine Gleichbehandlung der Statusgruppen bei der Einkommensentwicklung, sondern ermöglicht auch die Beteiligung beider Statusgruppen im Rahmen der kollektiven Aushandlungsprozesse und damit die Partizipation an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch Koalitionen im Sinne des Artikels 9 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Berliner A-Besoldung vom 17. September 2025 in Randnummer 82 die Bedeutung der Tarifiergebnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst für die Feststellung einer amtsangemessenen Alimentation noch einmal hervorgehoben. Dies wird richtigerweise auf S. 109 des vorliegenden Entwurfes aufgegriffen.

Der DGB erwartet deswegen eine Ausgestaltung der amtsangemessenen Alimentation, die nicht nur die minimalen Anforderungen erfüllt, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ergeben.

Nachbesserungen sind das Ergebnis früherer Kürzungen

Der DGB weist darauf hin, dass die im Gesetzesentwurf festgestellten Nachbesserungsbedarfe das Ergebnis früherer Kürzungen und Streichungen bei der Besoldung und Versorgung sind. Hier haben in den vergangenen Jahrzehnten massive Einschnitte stattgefunden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner neuen Grundsatzentscheidung den Betrachtungszeitraum bis 1996 ausgeweitet. Er umfasst damit nicht nur die Kürzung bzw. Streichung der Sonderzahlung im Jahr 2007, sondern auch die jahrelangen Abzüge von 0,2 Prozent von jeder Anpassung der Besoldung und Versorgung zum Aufbau der Versorgungsrücklage sowie die Auswirkungen des Umstiegs vom Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) zum Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Für eine amtsangemessene Alimentation sind nun Korrekturen dieser früheren Einschnitte notwendig.

Die Finanzierung der angekündigten Maßnahmen wird auch durch die für die Jahre 2026 und 2027 vorgesehenen erheblichen Entnahmen aus dem Versorgungsfonds des Landes bzw. die Einstellung der Zuführungen zum Versorgungsfonds ermöglicht.

Zu den Unsicherheitsfaktoren hinsichtlich der amtsangemessenen Alimentation

Eine amtsangemessene Alimentation, die möglichst präzise ausgerechnet wurde und nur das verfassungsrechtliche Minimum abbilden soll, ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Zu beachten ist hier beispielsweise:

- Auf S. 79 des vorliegenden Entwurfes wird erläutert, dass die Berechnungen weitgehend auf Prognosewerten basieren. Dies gilt insbesondere für die Jahre 2026 und 2027. Nach Ablauf des jeweiligen Betrachtungsjahres hat deswegen stets eine abschließende rückwirkende Betrachtung zu erfolgen.
- Offen ist, ob für die Flächenländer das Median-Äquivalenzeinkommen des Bundeslandes oder einzelner Regionen heranzuziehen ist.
- Offen ist, welche Kriterien für die Besoldung ab dem dritten Kind heranzuziehen sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf basiert hier auf praktischen Erwägungen.
- Offen ist, wie das Bundesverfassungsgericht die Berücksichtigung eines Partnereinkommens bei der Ermittlung der amtsangemessenen Alimentation bewertet. Diese Frage ist in der aktuellen Entscheidung zur Berliner A-Besoldung explizit ausgeklammert worden. Für die abschließende Bewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist diese Frage wesentlich.
- Offen sind auch die Maßstäbe zur Prüfung einer amtsangemessenen Alimentation im Bereich der Versorgung.
- Offen ist auch, wie das Bundesverfassungsgericht Familienergänzungszuschläge bewerten wird, die sich je nach Besoldungsgruppe und Stufe unterscheiden und damit möglicherweise einen Verstoß gegen das Abstandsgebot auslösen.
- Aus der offenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation in Schleswig-Holstein für die Jahre 2007 bis 2021 können sich möglicherweise auch Nachbesserungsbedarfe für die aktuelle Besoldung ergeben.

Der aktuelle Gesetzesentwurf ist damit weiterhin mit Unsicherheiten und offenen Fragen hinsichtlich der Amtsangemessenheit der Alimentation verbunden. Die Antworten werden sich absehbar erst in den nächsten Jahren aus weiteren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes ergeben. Nachbesserungsbedarfe an dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind damit nicht ausgeschlossen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht keine grundlegende Veränderung der bisherigen Besoldungsstruktur vor. Diese könnte im Zuge der weiteren Rechtsentwicklung jedoch erforderlich werden. Dies betrifft beispielsweise die nach wie vor umstrittenen Familienergänzungszuschläge. Dieser werden nur in bestimmten Fallkonstellationen gewährt. In der Musterrechnung für eine vierköpfige Familie für das Jahr 2025 machen die Familienergänzungszuschläge – wie schon im Jahr 2024 - fast 20 % der Jahresbruttogesamtbezüge aus. Dieser Anteil sinkt in den Prognosen für 2026 und 2027 etwas ab.

Zu den Nachholbedarfen im Bereich der Tarifbeschäftigten

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht erneut Anpassungen der Besoldung und Versorgung vor, die deutlich über das Tarifiergebnis für die Tarifbeschäftigten hinausgehen. Dies war bereits beim Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2024 der Fall. Auch wenn die weitergehenden Anpassungen sich unmittelbar aus der Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation ergeben, sind sie doch geeignet, Irritationen und Kritik seitens der Tarifbeschäftigten auszulösen.

Im Bereich der Tarifbeschäftigten gibt es aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften ebenfalls Nachholbedarfe. Der DGB und seine Gewerkschaften haben hierzu Gesprächsbedarf mit der Landesregierung und bitten darum, dies in einem geeigneten Format zu ermöglichen.

Gesprächsbedarf besteht beispielsweise hinsichtlich der noch offenen Umsetzung früherer Tarifeinigungen, insbesondere in nachgeordneten Bereichen der Landesverwaltung.

Bereits 2024 haben die verfassungsrechtlich zwingend notwendigen über das Tarifiergebnis hinausgehenden Maßnahmen zu Irritationen vor allem bei den tarifbeschäftigten Lehrkräften geführt. Dies liegt unter anderem daran, dass bei dieser Gruppe von Tarifbeschäftigten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen kaum Unterschiede zu den verbeamteten Lehrkräften bestehen. So gelten beispielsweise für beide Statusgruppen auf Basis des § 44 TV-L identische Arbeitszeitregelungen. Diese basieren auf der 41-Stunden-Woche der Beamtinnen und Beamten. Von der für Tarifbeschäftigte kürzeren Arbeitszeit profitieren tarifbeschäftigte Lehrkräfte nicht. Der DGB hat wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, in der entsprechenden Pflichtstundenverordnung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte eine kürzere, den anderen Tarifbeschäftigten entsprechende, Arbeitszeit zu regeln.

Zur Frage der Attraktivität der Besoldung und Versorgung

Mit zahlreichen Maßnahmen hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren das Beamtenverhältnis in Schleswig-Holstein insbesondere für neue Beamtinnen und Beamte attraktiver gemacht. Im Vergleich mit dem Bund und anderen Ländern schneidet Schleswig-Holstein insbesondere bei der Eingangsbesoldung gut ab, dies relativiert sich allerdings stark beim Vergleich der Endstufen der Besoldung.¹

In der Eingangsbesoldung der Besoldungsgruppe A 9 kommt Schleswig-Holstein sogar auf den dritten, unter Berücksichtigung der langen Arbeitszeit auf den

¹ Die Daten zum Vergleich mit dem Bund und den anderen Ländern sind dem DGB-Besoldungsreport 2025 mit Stand vom 1. Januar 2025 entnommen. Dieser ist abrufbar unter https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Studien/DGB_OeDuB_Besoldungsreport2025_Web.pdf

fünften Platz. In derselben Besoldungsgruppe kommt Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der Arbeitszeit von 41-Stunden allerdings in der Endstufe nach einem langen Berufsleben nur noch auf Platz 15.

Auch in den anderen Besoldungsgruppen macht sich die 41-Stunden-Woche deutlich bemerkbar: Kommt Schleswig-Holstein beim Vergleich der absoluten Werte in der Besoldungsgruppe A 7 in der Eingangsbesoldung noch auf Platz 5 und in der Endbesoldung auf Platz 10, so verschiebt sich das unter Berücksichtigung der höheren Arbeitszeit auf den neunten und den sechzehnten – und damit vorletzten – Platz. In der Besoldungsgruppe A 13 werden aus Platz 9 in der Eingangsbesoldung und Platz 14 in der Endbesoldung unter Berücksichtigung der Arbeitszeit schließlich die Plätze 13 und 17.

Insbesondere die 41-Stunden-Woche macht das Beamtenverhältnis in Schleswig-Holstein im Ländervergleich unattraktiv. Da die Landesregierung bisher trotz der wiederholten gewerkschaftlichen Kritik vehement an diesem Instrument festhält, ist der nun vorliegende Gesetzesentwurf eine Chance, die Besoldung und Versorgung in Schleswig-Holstein im Ländervergleich wettbewerbsfähig aufzustellen.

Zur Dynamisierung der Erschwerniszulagen

Der DGB begrüßt, dass die Landesregierung auch die Erschwerniszulagen in die vorgesehen Anpassungen der Besoldung mit einbezieht und die Dynamisierung dieser Zulagen konsequent fortsetzt. Damit wird nicht nur ein Wertverlust der Zulagen vermieden, sondern auch die Attraktivität besonders belastender Dienstformen gestärkt. Hiervon profitieren insbesondere untere Besoldungsgruppen.

Die Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 sieht eine Anhebung der Zulage für ständige Wechselschichtarbeit auf 200 Euro und der Zulage für ständige Schichtarbeit auf 100 Euro im Monat vor. Diese Anpassung wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht nachvollzogen. Dies wäre zu begründen.

Nach § 4 Abs. 3 werden die Wechselschichtzulage und Schichtzulage nicht dem Personenkreis nach § 4 Abs. 2 gewährt. Dies gilt für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die eine Stellenzulage nach § 49 SHBesG erhalten, für Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte sowie für Beamtinnen und Beamte des Abschiebungshaftvollzugs, die eine Stellenzulage nach § 51 SHBesG erhalten, für Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamte sowie für Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte, die eine Zulage nach § 50 SHBesG erhalten. Für diese Personengruppen werden durch die Dynamisierung die Erschwerniszulagen deutlich erhöht. Ob diese Erhöhung gleichwertig mit der im Tarifvertrag vorgesehenen Anhebung der Zulage für ständige Wechselschichtarbeit auf 200 Euro und der Zulage für ständige Schichtarbeit auf 100 Euro im Monat ist, wäre aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften zu prüfen.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzes nimmt der DGB wie folgt Stellung:

Zu Artikel 10 „Weitere Änderungen des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein“

Zu den Nummern 2 und 9:

Der DGB weist darauf hin, dass als Folge der Änderung voraussichtlich die amtsangemessene Alimentation der Kanzlerinnen und Kanzler ohne die Berücksichtigung hochschulspezifischer Funktionsleistungsbezüge zu gewährleisten wäre.

Zu den Nummern 5a, 6, 7 und 8:

Die Schaffung einer Wahlmöglichkeit für Menschen mit „divers“ als Geschlechtseintrag wird vom DGB ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig bleibt die Umsetzung unbefriedigend. Perspektivisch sollte es das Ziel sein, im Rahmen der weiteren Sprachentwicklung insgesamt zu geschlechtsneutralen Amtsbezeichnungen zu kommen.

Zu Artikel 11 „Änderung des Landesbeamtengesetzes“

Zu Nummer 1:

Der DGB begrüßt den Wegfall der bisherigen Einreichungsgrenze von 100 Euro als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 2a:

Die Erhöhung der bisherigen Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von 20.000 Euro auf 22.000 Euro jährlich ist dringend erforderlich und wird vom DGB unterstützt. Der DGB hat mehrfach vorgeschlagen, diese Einkommensgrenze zu dynamisieren und damit regelmäßig anzupassen.

Zu Artikel 12 „Gesetz zur Einführung eines digitalen Personalportals (Ko-Pers.-Digital - Digitales Personalportalgesetz (DPPG) -)

Mit dem vorliegenden Regelungsentwurf soll für die Beschäftigten beider Statusgruppen sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die verpflichtende Nutzung einer zentralen digitalen Plattform für personal- und abrechnungsbezogene Informationen gesetzlich verankert werden.

Aus Sicht des DGB sollte im Rahmen der Gesetzesbegründung dargestellt werden, warum hier auf eine gesetzliche Regelung und nicht auf das bewährte Instrument einer Vereinbarung nach § 59 MBG Schl.-H. zurückgegriffen wird. Im Rahmen eines Verhandlungsprozesses hätten offene Fragen einvernehmlich geklärt werden können.

Der DGB weist darauf hin, dass die in der Gesetzesbegründung zitierte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes für die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht einschlägig sein dürfte. Diese Gruppe ist jedoch zur regelmäßigen Prüfung ihrer Bezügeabrechnungen verpflichtet, die Nichtmeldung von Fehlern in der Abrechnung kann unmittelbare disziplinarrechtliche Folgen auslösen. Der Zugang zu Bezügemittlungen und deren Prüfung sollte allein schon deswegen möglichst einfach gestaltet sein.

Nicht alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verfügen über einen Zugang zum Internet oder eine private Emailadresse. Der DGB plädiert dafür, insbesondere für diese Personengruppe großzügige Übergangsregelungen zu ermöglichen.

Da die digitale Plattform von allen Beschäftigten und zusätzlich noch von den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern genutzt werden soll, besteht der DGB auf eine umfassende Prüfung der Ergonomie und Barrierefreiheit. Diese kann beispielsweise durch das entsprechende Kompetenzzentrum bei Dataport erfolgen. Festgestellte Mängel sind vor einer Inbetriebnahme abzustellen.

Auf der Webseite des Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein (DLZP) oder an anderem geeignetem Ort sind zudem Leitfäden für die Bedienung des Portals und andere Schulungsangebote, z.B. in Form von Learning Nuggets, vorzuhalten.

Weitergehende Anforderungen und Vorschläge des DGB

Die Prüfung der amtsangemessenen Alimentation im vorliegenden Gesetzesentwurf basiert auf einer Reihe von Prognosen, Annahmen und von Fortschreibungen statistischer Daten. Der DGB erwartet ausdrücklich eine kontinuierliche Fortschreibung der Prüfung auch für die Jahre 2026 und 2027, um eventuelle Nachsteuerungsbedarfe erkennen zu können.

Ein wichtiger Faktor zur Gewährleistung der Mindestbesoldung bleibt der Zusatzbetrag für Kinder nach dem Sonderzahlungsgesetz. Aus Sicht des DGB sollte die bisherige Höhe des Sonderbetrags für Kinder in Höhe von 400 Euro im Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen überprüft und ggf. erhöht werden. Der DGB bittet in diesem Kontext auch eine dauerhafte Dynamisierung zu überprüfen. Der entsprechende Betrag hat seit mehr als 15 Jahren keine Erhöhung mehr erfahren. Ihm kommt jedoch – offenbar unabhängig von der Entwicklung der Rechtsprechung – bei der Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation seit Jahren eine wichtige Rolle zu.

Angesichts der aktuellen Situation bei den Treibstoffpreisen bittet der DGB eine zumindest temporäre Erhöhung der Wegstreckenentschädigung in § 84 des Landesbeamtengesetzes (LBG) zu prüfen. Hierfür wäre eine Reaktivierung der befristeten und mittlerweile ausgelaufenen Regelung in § 84 Abs. 2 LBG möglich.



Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'. The signature is written in a cursive style.

Olaf Schwede